

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

26. Stück, 01.06.1929

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

---

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 1. Juni 1929.) 26. Stück.
 

---

### Inhalt:

Nr. 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

---

### Nr. 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Oldenburg, den 28. Mai 1929.

---

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, wird durch folgende Vorschriften ergänzt:



Die Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel pp in den Apotheken, werden hiermit auf Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) und seine Salze, auf Banisterin und seine Salze sowie auf Harmin und seine Salze ausgedehnt. In dem Verzeichnis zu den Vorschriften ist einzufügen:

„Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) et ejus salia=Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) und dessen Salze“,

„Banisterinum et ejus salia=Banisterin und dessen Salze“,

„Harminum et ejus salia=Harmin und dessen Salze“.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, die Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) oder dessen Salze, Banisterin oder dessen Salze oder Harmin oder dessen Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn es nicht in einfacher Lösung oder einfacher Verreibung, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben wird und der Gesamtgehalt der Arznei an Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) oder dessen Salzen 0,02 Gramm nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen des vorstehenden Absatzes ist nicht gestattet, wenn sie



von dem Arzt oder Zahnarzt durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 28. Mai 1929.

**Staatsministerium.**

Dr. Willers.



